

## Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

11. Jahrgang Sonntag, 23.02.2014 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/3

dem Kalenderjahr 2013 die Hebesätze für die Stadt Schönebeck (Elbe) ohne die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies unverändert geblieben sind. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) ohne die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 am 01. Juli d. J. fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 14.02.2014

Stadt Schönebeck (Elbe)

-Steueramt-

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.